

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

Im schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren zur einstweiligen Anordnung

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
vert.d.d. Bundesvorstand
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Beklagte, —

vertreten durch

hat der Bundesvorstand noch zu bestätigen,

Aktenzeichen: **BSG 12 / 2023**, ehemals LSG-HE 2023-04-28-1 (Widerspruch) -/- BSG 04 / 2023 (Verweisung Widerspruch) -/- LSG-BW 23/003 (Erstantrag einstweilige Anordnung),

wird Berufung zum Widerspruchsentscheid LSG-HE 2023-04-28-1¹ vom 07.05.2023 des LSG Hessen, eingelegt.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 30.05.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro beschlossen:

1. Das Berufungsverfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 12 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender und Berichterstatter-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro.
4. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.

¹Beschluss zum Widerspruch LSG-HE 2023-04-28-1

5. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Den Verfahrensbeteiligten wird erstmalig die Gelegenheit gegeben bis zum **12.06.2023** Stellungnahmen und/oder Anträge an das Gericht zu stellen.

Das Gericht weist darauf hin, dass obwohl § 13 der SGO² keinen Unterschied macht zwischen einer Berufung im Hauptverfahren und einer Berufung im einstweiligen Rechtsschutz, man trotzdem auf eine zügige Erledigung hinarbeiten möchte. Daher schlägt der Senat vor, die Berufung zur EA im schriftlichen Verfahren zu führen. Sollte der Wunsch bestehen eine fernmündliche Verhandlung zu führen, macht das Gericht von der Eilbedürftigkeit gebrauch und wird auf die Möglichkeit der verkürzten Ladungsfrist zurück greifen.

Am LSG BW wurde als Vertreter für den Bundesvorstand **■ BuVo Vertretung LSG BW ■** aufgeführt. Beim Widerspruchsverfahren am LSG Hessen **■ BuVo Vertretung LSG HE ■**. Das Gericht bitte um Mitteilung, wer als Vertretung im BSG 12 / 2023geführt werden soll.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO ergeht die Frage an den betroffenen Piraten, ob ein nichtöffentliches Verfahren geführt werden soll. Auch wenn es sich hier um eine einstweilige Anordnung handelt, ist der Ausgangsgrund immer noch eine Ordnungsmaßnahme.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO haben Vorstände einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

II. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO³, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ende des

²§ 13 Berufung

³Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation

Berufungsverfahren beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem OTRS handelt.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Georg
v. Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir
Dragnić